



Amtsblatt für das Amt Golzow

30. Jahrgang

Golzow, den 30.04.2021

Nummer 05

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des AmtsDirektors für die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Golzow	
Beschlüsse der Gemeindevorstände der Gemeinden Bleyen-Genschmar und Küstriner Vorland	2
Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Johannes Wieske bzw. dessen Erben	3
Satzung der Gemeinde Bleyen-Genschmar zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 22.04.2021	4
Satzung der Gemeinde Küstriner Vorland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 26.04.2021	7
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zwischen dem Amt Golzow , dem Amt Lebus und der Gemeinde Letschin zu den Aufgaben des IT-Koordinators/ Strategie- und Projektplanung	10
Bekanntmachungen anderer Stellen	
Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Golzow: Ausschreibung zur Verpachtung von Masseland	13

**Bekanntmachungen des Amtsdirektors für die amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes
Golzow**

Die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE BLEYEN-GENSCHMAR** beschloss in ihrer Sitzung am **22.04.2021**

- 01/2021** Beschluss über die Abgabe verkürzter Jahresabschlüsse entsprechend dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz – JABG)
- 02/2021** Beschluss über die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“
Durch eine Änderung des Brandenburger Wassergesetzes, erfolgt ab dem Jahr 2021 die Erhebung der Verbandsbeiträge für den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ nicht mehr ausschließlich nach den Flächen, sondern die Flächen der Gemeinde wurden durch den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ nach Vorteilsgebieten eingeordnet und danach der Beitrag erhoben. Durch diese geänderte Form der Beitragserhebung durch den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“, wird eine neue Satzung benötigt, um sicherzustellen, dass die durch die Gemeinde Alt Tucheband verauslagten Beiträge, auf die Grundbesitzer, Pächter und Erbau-Berechtigten umgelegt werden können.
- 03/2021** Beschluss zur Neufassung des Wohnungsverwaltervertrages mit der Sewoba GmbH
Der Wohnungsverwaltervertrag wird aktualisiert und ersetzt den bisherigen Vertrag, inkl. aller Anlagen und Änderungen vollständig.

Die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KÜSTRINER VORLAND** beschloss in ihrer Sitzung am **26.04.2021**

- 13/2021** Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den OT Manschnow
Aus der Veränderung örtlicher Rahmenbedingungen und der Weiterentwicklung von teilräumlichen Planungszielen und gemeindlicher Nutzungsvorstellungen ergibt sich die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern. In dem der FNP ständig auf diese Veränderungen eingehet, erfüllt er seine gemeindeentwicklungs-politische Funktion als eine wesentliche Grundlage für die Steuerung einer nachhaltigen Stadtentwicklung.
- 14/2021** Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB: „Solarpark Manschnow – An B1 / B112“
Der Vorhabenträger beabsichtigt für das dargestellte Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 8,7 ha die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Davon beträgt die Sonderbauflächen für Photovoltaik ca. 7,7 ha. Des Weiteren werden Maßnahmenflächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie öffentliche Verkehrsflächen gesichert. Die Detaillierung der Planung erfolgt im Rahmen des anstehenden Planverfahrens.
Der Bebauungsplan dient unter anderem auch den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes, der Schaffung planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der Minderung
- 15/2021** Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB „Norma-Markt Manschnow – An B1 / B112“
Der NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG hat bei der Gemeinde Küstriner Land gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.
Der Planungsraum befindet sich im Westen des Ortsteils Manschnow zwischen den angrenzenden Bundesstraßen 1 (Berliner Straße) und 112 (Frankfurter Straße) und erstreckt sich über intensiv genutztes Ackerland und Teilbereiche der ehemaligen Van Spronsen Gärtnerei.
Geplant ist die Errichtung eines großflächigen Einzelhandels bestehend aus dem Neubau eines NORMA-Marktes mit Bäcker und Getränkemarkt. Die Größe der Verkaufsfläche wird im weiteren Verfahren mit der Raumordnungsbehörde abgestimmt.
- 16/2021** Beschluss über die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“
Durch eine Änderung des Brandenburger Wassergesetzes, erfolgt ab dem Jahr 2021 die Erhebung der Verbandsbeiträge für den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ nicht mehr ausschließlich nach den Flächen, sondern die Flächen der Gemeinde wurden durch den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ nach Vorteilsgebieten eingeordnet und danach der

Beitrag erhoben. Durch diese geänderte Form der Beitragserhebung durch den Gewässer- und Deichverband "Oderbruch", wird eine neue Satzung benötigt, um sicherzustellen, dass die durch die Gemeinde Alt Tucheband verauslagten Beiträge, auf die Grundbesitzer, Pächter und Erbau-Berechtigten umgelegt werden können.

- 17/2021** Beschluss zur Teileinziehung der Gemeindestraße Lindenstraße
Grundlage für die Teileinziehung mit der vorzunehmenden Beschränkung ist die Baugrundüberprüfung Nr. EBW 2006-286(1) vom 28.12.2006 des Baugrundbüros Wenzel.
Die Verkehrsbedeutung des Weges ist eine Anliegerstraße, die ausschließlich der Wohnbebauung dient. Der Weg soll bis zu seiner Sanierung keinem gewerblichen Schwerlastverkehr dienen.
- 18/2021** Beschluss zur Feststellung der Entbehrllichkeit einer Teilfläche des Flurstücks 260 der Flur 1, in der Gemarkung Küstrin-Kietz
Die Gemeindevertretung stellt die Entbehrllichkeit des Flurstücks 23 der Flur 2 in der Gemarkung Friedrichsaue fest.
- 19/2021** Diskussion und Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 260 der Flur 1, in der Gemarkung Küstrin-Kietz
Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 260 der Flur 1, in der Gemarkung Küstrin-Kietz. Die Teilfläche ist unbebaut und grenzt an den im Eigentum des Antragstellers stehenden Grundbesitz.

**Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für
Johannes Wieske bzw. dessen Erben**

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Aktenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

27.04.2021 Aktenzeichen: 15-00006932

an den Zustellungsadressaten: Johannes Wieske bzw. dessen Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 27.04.2021

Ebert
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

**Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung
für Johannes Wieske bzw. dessen Erben**

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde	Amt Golzow - Der Amtsdirektor – Seelower Straße 14 15328 Golzow
an den Zustellungsadressaten:	Johannes Wieske bzw. dessen Erben
letzte bekannte Anschrift:	nicht ermittelbar
die Dokumente (Datum und Aktenzeichen des zuzustellenden Dokuments):	27.04.2021 Aktenzeichen: 15-00006932
hiermit öffentlich zustellt.	

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 27.04.2021

Ebert
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

**Satzung
der Gemeinde Bleyen-Genschmar zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“
vom 22.04.2021**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20 Nr. 38), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz des Gesetztes vom 04.12.2017(GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07.05.2020 (GVBl. II/20 [Nr. 36]) und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE BLEYEN-GENSCHMAR in ihrer Sitzung am 22.04.2021** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Bleyen-Genschmar ist aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 Nr. 03 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12. 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Bleyen-Genschmar legt die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nach § 80 Abs. 2 BbgWG auf die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, um.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Bleyen-Genschmar Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlagemaßstab**

(1) Die beitragspflichtigen Flächen im Gemeindegebiet unterteilen sich nach folgenden Vorteilsgebietstypen:

- Siedlungs- und Verkehrsfläche, dazu gehören:
Wohnflächen
Industrie- und Gewerbegebiete
Halde
Tagebau, Grube, Steinbruch
Flächen besonderer funktionaler Prägung
Straßen- und Wegeverkehr
Bahnverkehr
Flugverkehr
Schiffsverkehr
Hafenbecken
- Landwirtschaft, dazu gehören:
landwirtschaftlich genutzte Flächen
Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen
Friedhöfe
Fließgewässer
- Waldflächen, dazu gehören:
Wald
Gehölz
Heide
Moor
Sumpf
Unland, vegetationslose Fläche
Stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der am Beginn des jeweiligen Jahres beim Gewässer- und Deichverband erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen des Grundstückes innerhalb der Gemeinde.

**§5
Umlagesatz**

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 (1) für

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,004314 €/m ²
Landwirtschaft	0,002157 €/m ²
Waldflächen	0,001079 €/m ²

**§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde und durch Umlagebescheid durch die Gemeinde als Jahresumlage erhoben und wird am 15. August mit dem Jahresbetrag fällig.

(2) Der Umlagebescheid gilt auch für künftige Jahre, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändern oder die Umlagepflicht nicht entfällt und in Folge dessen ein geänderter bzw. neuer Umlagebescheid oder ein Aufhebungsbescheid ergeht.

**§ 7
Anzeigepflicht**

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von umlagepflichtigen Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

**§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung des Umlageschuldners und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten.
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- c) entgegen § 7 Satz 1 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2020 (BGBl. I, S. 2600), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Golzow.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung der Gemeinde Bleyen-Genschmar zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 31.07.2014,
- die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bleyen-Genschmar zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.09.2017 und
- die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bleyen-Genschmar zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.09.2019 außer Kraft.

Golzow, 27.04.2021

Ebert
Amtsdirektor
des Amtes Golzow

**Satzung
der Gemeinde Küstriner Vorland zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“
vom 26.04.2021**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20 Nr. 38), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07.05.2020 (GVBl. II/20 [Nr. 36]) und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KÜSTRINER VORLAND in ihrer Sitzung am 26.04.2021** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Küstriner Vorland ist aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 Nr. 03 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12. 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wasser-gesetz (BbgWG) in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Küstriner Vorland legt die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nach § 80 Abs. 2 BbgWG auf die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, um.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Küstriner Vorland Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlagemaßstab**

- (1) Die beitragspflichtigen Flächen im Gemeindegebiet unterteilen sich nach folgenden Vorteils-gebietstypen:
 - Siedlungs- und Verkehrsfläche, dazu gehören:
Wohnflächen
Industrie- und Gewerbeflächen
Halde
Tagebau, Grube, Steinbruch
Flächen besonderer funktionaler Prägung
Straßen- und Wegeverkehr
Bahnverkehr

Flugverkehr
Schiffsverkehr
Hafenbecken

- Landwirtschaft, dazu gehören:
landwirtschaftlich genutzte Flächen
Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen
Friedhöfe
Fließgewässer
- Waldflächen, dazu gehören:
Wald
Gehölz
Heide
Moor
Sumpf
Unland, vegetationslose Fläche
Stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der am Beginn des jeweiligen Jahres beim Gewässer- und Deichverband erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen des Grundstückes innerhalb der Gemeinde.

§5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 (1) für

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,004412 €/m ²
Landwirtschaft	0,002206 €/m ²
Waldflächen	0,001103 €/m ²

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde und durch Umlagebescheid durch die Gemeinde als Jahresumlage erhoben und wird am 15. August mit dem Jahresbetrag fällig.

(2) Der Umlagebescheid gilt auch für künftige Jahre, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändern oder die Umlagepflicht nicht entfällt und in Folge dessen ein geänderter bzw. neuer Umlagebescheid oder ein Aufhebungsbescheid ergeht.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von umlagepflichtigen Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des Umlageschuldners und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten.
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- c) entgegen § 7 Satz 1 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2020 (BGBl. I, S. 2600), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Golzow.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung der Gemeinde Küstriner Vorland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 18.08.2014,
- die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Küstriner Vorland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 18.09.2017 und
- die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Küstriner Vorland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 21.10.2019 außer Kraft.

Golzow, 28.04.2021

Ebert
Amtsdirektor
des Amtes Golzow

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg**Zwischen**

- Amt Golzow –
- Amt Lebus –
und
- Gemeinde Letschin

dem **Amt Golzow**, vertreten durch den Amtsdirektor Lothar Ebert, Seelower Straße 14,
15328 Golzow

**nachfolgend „Amt Golzow“ genannt
und**

dem **Amt Lebus**, vertreten durch den Amtsdirektor Mike Bartsch, Breite Str. 1,
15326 Lebus

nachfolgend „Amt Lebus“ genannt

der **Gemeinde Letschin**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Böttcher, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

**nachfolgend „Gemeinde Letschin“ genannt
wird**

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

folgende mandatierende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Das Amt Golzow, das Amt Lebus und die Gemeinde Letschin vereinbaren: Die Gemeinde Letschin wird mit den Aufgaben des **IT-Koordinators/ Strategie- und Projektplanung** beauftragt, um eine gemeinschaftliche und effektive Aufgabenerfüllung insbesondere in der Verwaltung und den Schulen wahrzunehmen.

§ 2 – Aufgaben des IT-Beauftragten

Zu den Aufgaben des **IT-Koordinators/ Strategie- und Projektplanung** gehören insbesondere:

- Unterstützung der Verwaltungsleitung bei Entscheidungen zum Einsatz von Software und Hardware sowie bei der Umsetzung von Strategie IT-Konzeptionen, DMS und E-Government, Festlegung von Standards, Datenschutz und IT –Sicherheit
- Schaffung der Voraussetzungen für den sicheren Betrieb der vorhandenen Anwendungen
- Beratung und Begleitung bei der Einführung und Erweiterung
- Realisierung der IT-Sicherheit und Erstellung und Umsetzung von Sicherheitskonzepten in Abstimmung mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten
- Entwicklung und Fortschreibung von Arbeitsanweisungen zum Einsatz der Fachanwendungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverfahrensverantwortlichen
- Abgleich und Steuerung der organisatorischen Leistungsprozesse mit den Funktionalitäten der Fachanwendungen für eine elektronische Vorgangsbearbeitung
- Funktionskontrollen und Plausibilitätsprüfungen der elektronischen Leistungsprozesse in Abstimmung mit den Anwendern, Unterstützung zur Beseitigung von Fehlern, Havarien, Störungen usw.
- Sicherung der Rahmenbedingungen der IT-Ausstattung der Verwaltung
- Mitwirkung in Projekten

Der aufgeführte Aufgabenkatalog ist nicht abschließend. Es können weitere Aufgaben zur Sicherstellung eines funktionierenden Ablaufs der IT- sowie Netzwerktechnik und Software übertragen werden.

§ 3 – Stellung des IT-Koordinators

- (1) Der **IT-Koordinator** ist Angestellter der Gemeinde Letschin. Die Gemeinde Letschin übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Sie ist Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) an.
- (2) Der **IT-Koordinator** ist im Stellenplan der Gemeinde Letschin zu führen. Der notwendige Stellenumfang für die Tätigkeiten und Aufgaben wird derzeit mit 1,0 VbE bestimmt.
- (3) Die Tätigkeiten des **IT-Koordinators** sind regelmäßig am Verwaltungssitz bzw. bei Bedarf am Standort der Schulen des jeweiligen Vertragspartners zu erbringen. Der Dienstsitz befindet sich am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin.
- (4) Für die Tätigkeiten des **IT-Koordinators** stellen die Beteiligten geeignete Räumlichkeiten und technische Mittel zur Verfügung. Die Nutzung der technischen Mittel erfolgt nach den Vorgaben und Regelungen der jeweils Beteiligten.

§ 4 – Kosten

- (1) Die an dieser Vereinbarung Beteiligten tragen die tatsächlichen und notwendigen Personalaufwendungen im Umfang nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Dabei erfolgt die Aufteilung der Personalaufwendungen jeweils zu einem Drittel.
- (2) Sonstige Personalaufwendungen (z.B. Weiterbildungen), die gemeinsam veranlasst wurden oder den Beteiligten gleichermaßen dienen, werden ebenfalls im Verhältnis zu einem Drittel aufgeteilt. Die Aufwendungen für Dienstfahrten, insbesondere für die Fahrten zwischen den Verwaltungssitzen tragen die Vertragspartner ebenfalls zu einem Drittel.
- (3) Aufwendungen, die einem an dieser Vereinbarung Beteiligten zuzurechnen sind oder durch diesen direkt veranlasst wurden, werden durch diesen getragen.
- (4) Zusätzlich zu den Personalaufwendungen zahlt das Amt Golzow sowie das Amt Lebus an die Gemeinde Letschin jeweils 1/3 der Gemeinkosten des Arbeitsplatzes in Höhe von 1.667 Euro sowie die jeweiligen Aufwendungen nach Abs. 3.
- (5) Die Gemeinde Letschin stellt dem Amt Golzow sowie dem Amt Lebus die Kosten für den Zeitraum eines Kalenderjahres in Rechnung. Sie ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen quartalsweise zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zu verlangen. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt eine detaillierte Abrechnung und Berücksichtigung der Vorausleistungen.
- (6) Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich um eine steuerfreie Beistandsleistung handelt. Sollte die Leistung zukünftig steuerpflichtig werden, ist diese bei der Rechnungslegung mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer auszuweisen.

§ 5 – Geltungsdauer

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 9 Monate vor Vertragsende ordentlich schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern gekündigt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
- Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
 - Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen
 - Strukturveränderungen der Gemeinde oder des Amtes mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung
 - Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungs-pflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.
- (3) Die Übernahme von Beschäftigten regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. anwendbaren Tarifrecht.

§ 6 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Letschin, den 16.04.2021

Lothar Ebert
Amtsdirektor
Amt Golzow

Guntram Glatzer
stellv. Amtsdirektor

Mike Bartsch
Amtsdirektor
Amt Lebus

Manuel König
stellv. Amtsdirektor

Michael Böttcher
Bürgermeister
Gemeinde Letschin

Eveline Fiedrowicz
stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Stellen



Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Golzow

- Flurbereinigungsbehörde -

Bodenordnungsverfahren Golzow

Verfahrensnummer: 3001 R

Ausschreibung zur Verpachtung von Masseland

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Golzow soll das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes Masseland) im Wege der Ausschreibung zeitlich befristet ab dem 01.09.2021 unter Berücksichtigung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung im BOV Golzow verpachtet werden.

Die Verpachtung erfolgt jeweils für ein Jahr mit jährlicher Verlängerung. Es handelt sich um folgende im BOV Golzow neu gebildeten Flurstücke:

Gemarkung	Blocknummer	Vorl. Flurstücksnr.	Größe (ha)
Alt Tucheband	316	9732	4,1251
Friedrichsaue	306	9683	1,5202
Gorgast	348	9696	1,1876
Golzow	304	9733	0,2352
Golzow	344	9736	2,9437
Golzow	320	9799	3,9944
Golzow	320	9816	3,9798
Golzow	320	9817	4,4639

Weitere Angaben zu den Flurstücken sowie Karten können auf der Internetseite des vlf Brandenburg bzw. unter folgendem Link

<https://cloud.vlf-potsdam.de/nextcloud/index.php/s/XfbccfcS3yMAFWs>

eingesehen werden. Bei Rückfragen wenden Sie ich bitte an Frau Luther (vlf, DS Fürstenwalde, Tel. 0331 7042227). Für die Flurstücke sind Mindestpachtpreise aufgeführt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat Kriterien zur Verpachtung des Masselandes aufgestellt. Diese sind ebenfalls unter o.a. Link einsehbar.

Das Angebot ist je Flurstück mit einer Summe anzugeben und zu unterschreiben. Das Angebot zur Pachtung von Flurstücken ist in einem verschlossenen Briefumschlag an folgende Adresse zu senden:

**Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf) Brandenburg, Hauptgeschäftsstelle Potsdam,
z.Hd. Frau Goldstein, Friedrich-Engels-Str. 23, 14473 Potsdam.**

Die Umschläge mit den Angeboten sind wie folgt zu kennzeichnen: Angebotsabgabe – Nicht öffnen!
BOV 3001 R – Angebot zur Pachtung von Flurstücken, Abgabetermin 31.05.2021.

Das Angebot muss spätestens am 31.05.2021 dem vlf Brandenburg, Hauptgeschäftsstelle Potsdam vorliegen. Verspätet eingegangene Angebote können nicht berücksichtigt werden. Am 01.06.2021 erfolgt die Öffnung und Auswertung der Angebote.

Golzow, den 07.04.2021

gez. Petra Stahl
Vorstandsvorsitzende

Impressum:

Herausgeber: Amt Golzow – Der Amtsdirektor – Seelower Straße 14, 15328 Golzow, Tel.: (033472) 669-0, Fax.: (033472) 66913
eMail: sekretariat@amt-golzow.de, Internet: www.amt-golzow.de

Redaktion: Hauptamt des Amtes Golzow
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow bezogen werden.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für das Amt Golzow ist unter der Internetadresse www.amt-golzow.de verfügbar.